

Ausbildungs- und Prüfungsordnung

für den Erwerb der Lizenzstufe Trainer*in A
Sportklettern Leistungssport

Stand: 9.02.2023

Ressort Bildung DAV

Inhalt

Teil I	Zulassung, Dauer, Gliederung, Organisation der Ausbildung	3
1.1	Zulassung zur Ausbildung	3
1.2	Dauer der Ausbildung	3
1.3	Gliederung der Ausbildung	3
1.4	Organisation der Ausbildung	4
1.4.1	Fernstudium	4
1.4.2	Zeitraum zwischen den Lehrgängen	4
Teil II	Ausbildungsordnung	6
Teil III	Prüfungsordnung	7
3.1	Prüfungskommission	8
3.2	Zulassung zu den Prüfungen	8
3.3	Einteilung der Prüfungen	8
3.3.1	Prüfungen im LG 1	8
3.3.2	Prüfungen im LG 2	9
3.3.3	Prüfungen im LG 3	9
3.4	Bewertung der Prüfungsleistungen	9
3.5	Nichtbestehen der Prüfungen	9
3.5.1	Nichtbestehen der Prüfungen im LG 3	9
3.6	Wiederholung der Prüfungen	10
3.6.1	Wiederholung der Prüfungen im LG 3	10
3.7	Erkrankung, Versäumnis, ordnungswidriges Verhalten	10
3.7.1	Krankheitsbedingte Prüfungsabsage	10
3.7.2	Versäumnis aus nicht krankheitsbedingten Gründen	10
3.7.3	Neufestsetzung von Prüfungsterminen	10
3.7.4	Versäumte Prüfungsteile	11
3.7.5	Prüfungsbelehrung	11
3.8	Lizenzordnung	11
3.8.1	Lizenzwerb	11
3.8.2	Gültigkeit der Lizenz	11
3.8.3	Lizenzverlängerung / Fortbildung	12
3.8.4	Verfall von Lizenzen	12
3.8.5	Aberkennung von Lizenzen	12
3.8.7	Anerkennung anderer Ausbildungen	12
Teil IV	Inkrafttreten der Ausbildungs- und Prüfungsordnung	13

Teil I Zulassung, Dauer, Gliederung, Organisation der Ausbildung

1.1 Zulassung zur Ausbildung

Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung:

1. Einverständnis/Meldung über eine DAV-Sektion oder einen DAV-Landesverband
2. Vollendung des 23. Lebensjahres
3. Nachweisbare Tätigkeit als Trainer*in B Sportklettern Leistungssport mit gültiger Lizenz von mindestens 2 Jahren
4. Befürwortung der Bewerbung durch einen Landesverband
5. Nachweisbare mehrjährige Wettkampferfahrung als Athlet*in oder in der Trainingsplanung und -steuerung im Nachwuchssport auf Landesebene
6. Sportwissenschaftliches Studium (wünschenswert)
7. Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an einem Kurs in Erste Hilfe (neun Unterrichtseinheiten à 45 min, nicht älter als 2 Jahre).

Über die Zulassung zur Ausbildung entscheidet das Ressort Bildung des Deutschen Alpenvereins nach Beurteilung der eingereichten Zulassungsunterlagen.

1.2 Dauer der Ausbildung

Die Gesamtdauer der Ausbildung umfasst einschließlich der Prüfung mindestens 127 Unterrichtseinheiten (UE), die sich auf drei Lehrgänge (LG 1, LG 2 und LG 3) verteilen. Damit erfüllt die Ausbildung das geforderte Minimum von 90 UE zur Erlangung der Qualifikation und DOSB-Lizenz „Trainer/-Trainerin-A Leistungssport“. Die Anzahl der tatsächlichen Unterrichtseinheiten wird jeweils in der aktuell gültigen Konzeption festgelegt.

1.3 Gliederung der Ausbildung

Die Ausbildung zum/zur Trainer*in A Sportklettern Leistungssport ist grundsätzlich in drei Lehrgänge unterteilt und findet zum Teil in künstlichen Kletteranlagen mit entsprechenden Voraussetzungen statt. Lehrgang 1 umfasst einschließlich der An- und Abreise 4,5 Tage. Lehrgang 2 umfasst einschließlich der An- und Abreise 4,5 Tage. Lehrgang 3 umfasst einschließlich der Prüfung sowie der An- und Abreise 4,5 Tage.

1.4 Organisation der Ausbildung

In den drei Lehrgängen werden sowohl theoretische als auch praktische Ausbildungsinhalte von mindestens 127 Lerneinheiten (LE) vermittelt bzw. geprüft. Eine LE umfasst 45 Minuten. Die mindestens 127 LE verteilen sich wie folgt:

Lehrinhalte	LG 1	LG 2	LG 3
Theorie	18 LE	20 LE	17 LE
Praxis	24 LE	23 LE	13 LE
Prüfungen	-	-	12 LE
Gesamt	mind. 42 LE	mind. 43 LE	mind. 42 LE

1.4.1 Fernstudium

Zur Vorbereitung auf die Lehrgänge werden den Teilnehmern*innen durch das Ressort Bildung Unterlagen und Literaturhinweise für ein selbständiges Fernstudium zu bestimmten Themen zur Verfügung (Download) gestellt.

Die Themen und Inhalte des Fernstudiums sind anhand der Fachlektüre bis zum Beginn des jeweiligen Lehrgangs vorzubereiten. Die Inhalte des Fernstudiums bilden die verbindliche Grundlage für die verschiedenen Ausbildungsthemen in den Lehrgängen und den Prüfungen.

1.4.2 Zeitraum zwischen den Lehrgängen

Im zwischen den Lehrgängen liegenden Zeitraum ergänzen und erweitern die Teilnehmer*innen selbständig ihre erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in folgenden Bereichen:

Verbesserung der sportpraktischen Fertigkeiten/ Grundlagen

- Klettertechnik und Klettertaktik für die Bereiche Lead, Speed und Bouldern
- Coaching-Fähigkeiten, insbesondere bei der individuellen Betreuung von Athleten/ Athletinnen, im Training sowie auf Wettkämpfen
- Erfahrungen in der Durchführung von leistungsdiagnostischen Tests
- Bewegungsanalyse disziplinspezifisch: Lead, Speed, Bouldern
- Kommunikation zwischen Trainern*innen und der Wettkampffjury
- Routen-/ Boulderbau

Vertiefung der theoretischen Grundlagen

- Trainingslehre, Trainingsplanung/-steuerung
- Rahmentrainingskonzeption
- Leistungsdiagnostik
- Ernährung
- Didaktik-Methodik
- Regenerationsmaßnahmen
- Wettkampfgreglement

- Sportpsychologie
- Aktuelle Trends im Wettkampfbereich

Teil II Ausbildungsordnung

Die Ausbildungsinhalte der Lehrgänge verteilen sich wie nachfolgend aufgeführt. Die genaue Auflistung, Ausgestaltung und Anordnung der Inhalte werden im jeweiligen Konzept festgelegt.

Lehrgang 1
Lehrgangseröffnung, Zwischenbilanz, Lehrgangsabschluss
Rekapitulation der Inhalte sowie Lernziele der Trainer*in-C und -B-Ausbildung Sportklettern Leistungssport
Ernährung: Energiestoffwechsel, praxisnahe Strategien zur Entwicklung maximaler Energieverfügbarkeit trotz Gewichtsmanagement, RED-S (Indikatoren)
Langfristiger Leistungsaufbau, Rahmentrainingskonzeption, Mehrjahresplanung im Anschluss- und Hochleistungstraining, langfristige Athletenentwicklung
Talente im Sportklettern
Trainingslehre: typische Fehler in der Trainingssteuerung, Belastungsnormative der motorischen Hauptbeanspruchungsformen
Theorie und Praxis für die Leistungsdiagnostik im Sportklettern
Individuelle Feedbackgespräche

Lehrgang 2
Lehrgangseröffnung, Zwischenbilanz, Lehrgangsabschluss
Wettkampfsimulation
Vorbereitung der Hausaufgabe/Arbeitsauftrag für den Lehrgang 3
Sportpsychologie
Biomechanik, Bewegungsanalyse
Talentbegriff: beLKK, Leistungsvoraussetzungen
Coach-the-Coach, Führungsstil entwickeln, Selbstkompetenz, Selbstreflexion
Berufsbild Trainer*in
Erwartungsstrukturen und Erwartungshaltungen im Spitzensport
Bewegungslernen
Individuelle Feedbackgespräche

Lehrgang 3
Lehrgangseröffnung, Zwischenbilanz, Lehrgangsabschluss
Anti-Doping
Regelkund, Wettkampftaktik, Einspruchsverhalten
Sportmedizin: Verletzungsmuster, Entwicklungen im Nachwuchs, IFSC Medcom, SMU, RED-S
ACT in der Praxis
Präsentation der Hausaufgabe/Arbeitsauftrag, Gruppendiskussion
Erwartungsmanagement im Spitzensport
Individuelle Feedbackgespräche

Teil III Prüfungsordnung

3.1 Prüfungskommission

Die Prüfung wird von einer Prüfungskommission abgenommen. Die Prüfungskommission besteht wenigstens aus einem, in der Regel jedoch aus zwei Vertretern des Ressorts Bildung und der gGmbH Leistungssport des DAV. In der Regel sind es die Ausbilder*innen des Lehrgangs. Zudem kann die Prüfungskommission um einen oder mehrere Bundestrainer*innen oder durch Mitglieder des Bundeslehrteams Sportklettern Leistungssport erweitert werden.

Der Prüfung kann die Leitung des Ressorts Bildung oder ein/e von ihm/ihr benannte/r Vertreter*in aus der Bundesgeschäftsstelle des DAV beiwohnen.

Die Prüfungskommission entscheidet über den Prüfungserfolg.

3.2 Zulassung zur Prüfung

Zur Prüfung wird zugelassen, wer

- die Bedingungen zur Zulassung zur Ausbildung (vgl. Teil I Abschnitt 1.1) erfüllt sowie
- in vollem Umfang, aktiv und erfolgreich an den Lehrveranstaltungen teilgenommen hat und
- die Hausarbeit in entsprechender Qualität vier Wochen vor Beginn des Lehrgangs 3
- beim Ressort Bildung eingereicht hat.

3.3 Einteilung der Prüfungen

3.3.1 Prüfungen im Lehrgang 1

Der Lehrgang 1 bildet den Einstieg in die Trainer*in-A-Ausbildung im Leistungssport beim DAV. Im Lehrgang 1 findet keine Prüfung statt.

Im Sinne von Risiko- und Qualitätsmanagement kann einem/r Teilnehmer*in auch während eines Lehrgangs die weitere Teilnahme verweigert werden, wenn ein/e Teilnehmer*in nicht die geforderten Kompetenzen der Trainer*in B Sportklettern Leistungssport Ausbildung innehat oder auf Grund mangelnder Sicherheitskompetenz Gefahr für Leib und Leben der anderen Teilnehmer*innen bzw. für sich selbst befürchtet werden muss.

In diesem Fall muss der gesamte Lehrgang zu einem späteren Zeitpunkt, frühestens jedoch nach sechs Monaten, wiederholt werden.

3.3.2 Prüfungen im Lehrgang 2

Im Lehrgang 2 finden keine Prüfungen statt. Es wird ein Arbeitsauftrag zum Erstellen der Hausarbeit formuliert. Die Hausarbeit sowie die Präsentation während des dritten Lehrgangs, bilden die Bewertungsgrundlage für die Teilnehmer*innen. Die Hausarbeit muss in entsprechender Qualität spätestens vier Wochen vor Beginn des Lehrgangs 3 dem Ressort Bildung vorliegen.

- Methodisches Vorgehen für den Arbeitsauftrag/die Hausaufgabe:
 - Betreuung eines Athleten*in bei einer Wettkampfsimulation
 - Durchführung einer Bewegungsanalyse während der Wettkampfsimulation
 - Dokumentation des Athleten*innen-Gesprächs
 - Hypothesenbildung von zwei individuellen Verbesserungspotentialen unter Einbezug der Bewegungsanalyse und dem Athleten*innen-Gesprächs
- Prüfungsrelevante Aufgaben für die Zeit zwischen Lehrgang 2 und 3
 - Durchführung, Dokumentation und Auswertung einer Leistungsdiagnostik bei dem/der Athleten*in aus der Wettkampfsimulation zur Bestätigung der Hypothese
 - Erstellen einer schriftlichen Ausarbeitung mit der Formulierung der entsprechenden Ableitungen für die Trainingspraxis
 - die Hausarbeit muss in entsprechender Qualität spätestens vier Wochen vor Beginn des Lehrgangs 3 dem Ressort Bildung vorliegen.

3.3.3 Prüfungen im Lehrgang 3

Die eigentliche Prüfung der Trainer*innen A Ausbildung umfasst die Präsentation der Hausarbeit sowie eine anschließende Gruppendiskussion. Für jeden/e Teilnehmer*in sind folgende Zeiten in der Prüfung vorgesehen:

- Präsentation der Arbeit vor der Gruppe (ca. 30 Minuten Präsentationszeit)
- anschließende Diskussion (max. 10 Minuten)

3.4 Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Prüfungsbestandteile Hausarbeit, deren Präsentation und die anschließende Diskussion werden gem. den Anforderungen in den Abschnitten 3.2 und 3.3 (jeweils?) mit "bestanden" (B) oder "nicht bestanden" (NB) bewertet.

3.5 Nichtbestehen der Prüfungen

3.5.1 Nichtbestehen der Prüfung im LG 3

Der Lehrgang 3 gilt als „nicht bestanden" (NB), wenn die eingereichte Hausarbeit und die Präsentation mit der anschließenden Diskussion eines/r Teilnehmers*in nicht das angestrebte Niveau eines zukünftigen Trainers/ Trainerin A Sportklettern Leistungssport widerspiegeln und mit „nicht bestanden" (NB) bewertet wurden. Zudem kann der Lehrgang als „nicht bestanden" (NB) bewertet werden, wenn in der anschließenden Diskussion, nach der Präsentation der

Hausaufgabe, bei einem/r Teilnehmer*in erhebliche Wissensdefizite im zukünftigen Tätigkeitsbereich des/r Trainer*in A Sportklettern Leistungssport auftreten.

3.6 Wiederholung der Prüfungen

3.6.1 Wiederholung der Prüfungen im LG 3

Der Lehrgang 3 ist mit allen Prüfungsteilen zu wiederholen, wenn

- die Hausarbeit in ungenügender Qualität beim Ressort Bildung eingereicht wurde.
- die Präsentation der Hausarbeit nicht das angestrebte Kompetenzniveau eines/r zukünftigen Trainer*in A Sportklettern Leistungssport widerspiegelt.
- in der anschließenden Diskussion zur Präsentation der Hausaufgabe erhebliche Wissensdefizite auftreten.

Die „nicht bestanden“ (NB) Prüfungsteile (Hausarbeit, Präsentation und Diskussion) müssen im Rahmen eines Lehrgangs gleichen Typs wiederholt werden. Wurden die Prüfungsteile auch bei der Wiederholung mit „nicht bestanden“ (NB) bewertet, ist die gesamte Trainer*in A Leistungssport Ausbildung mit allen drei Lehrgängen und einschließlich aller Prüfungsteile, zu wiederholen.

3.7 Erkrankung, Versäumnis, ordnungswidriges Verhalten

3.7.1 Krankheitsbedingte Prüfungsabsage

Kann ein/e Lehrgangsteilnehmer*in aus Krankheitsgründen einen Prüfungstermin nicht wahrnehmen, muss dies spätestens unmittelbar vor Beginn des jeweiligen Prüfungsteiles erklärt werden. Dem Ressort Bildung ist innerhalb einer Woche ein ärztliches Attest vorzulegen.

3.7.2 Versäumnis aus nicht krankheitsbedingten Gründen

Versäumt ein/e Lehrgangsteilnehmer*in einen Prüfungstermin aus anderen Gründen, die er/ sie nicht zu vertreten hat (z.B. verspätete Anreise aufgrund verkehrsbedingter Verzögerungen), so muss er/sie dies unverzüglich nachweisen.

3.7.3 Neufestsetzung von Prüfungsterminen

Das Ressort Bildung des DAV setzt für die Betroffenen (vgl. Abschnitt 3.7.1 und 3.7.2), die zur Prüfung nicht antreten konnten oder diese unterbrechen mussten, neue Termine fest. Die neuen Prüfungsaufgaben werden unter Berücksichtigung der entsprechenden Fristen gestellt.

3.7.4 Versäumte Prüfungsteile

Ohne ausreichenden Grund versäumte Prüfungen oder Prüfungsteile gelten als abgelegt und werden als „nicht bestanden“ (NB) bewertet. Das Gleiche gilt für Prüfungsteile, die von einem/r Teilnehmer*in selbst abgebrochen werden, wenn die bis zum Zeitpunkt des Abbruchs gezeigten Leistungen keine bessere Beurteilung zulassen. Ein Prüfungsteil gilt ebenso als versäumt, wenn der/die Kandidat*in zum festgesetzten Zeitpunkt des Beginns nicht anwesend ist.

3.7.5 Prüfungsbelehrung

Vor Beginn der Prüfungen sind die Prüfungsteilnehmer*innen über die Folgen ordnungswidrigen Verhaltens zu belehren. Ordnungswidriges Verhalten während der Prüfung, insbesondere eine Täuschung oder ein Täuschungsversuch, hat den Ausschluss von weiteren Prüfungsteilen zur Folge. Die Prüfung gilt dann als „nicht bestanden“ (NB). Über das ordnungswidrige Verhalten ist von der Prüfungskommission eine Niederschrift anzufertigen.

3.8 Lizenzordnung

Nach der erfolgreich absolvierten Ausbildung wird den Lehrgangsteilnehmer*innen vom Ressort Bildung ein Ausweis „Trainer*in A Sportklettern Leistungssport“ des Deutschen Alpenvereins ausgestellt. Dieser Ausweis ist nur gültig mit einer aktuellen Jahresmarke des Ressorts Bildung.

3.8.1 Lizenzerwerb

Das Mindestalter für die Lizenzausstellung beträgt 23 Jahre, nach oben gibt es keine Altersbegrenzung.

Des Weiteren wird eine DOSB-Lizenz mit der Bezeichnung „Trainer*in A Sportklettern Leistungssport“ ausgestellt. Voraussetzung für die Ausstellung des Ausweises ist der Nachweis über einen Kurs in Erster Hilfe von neun Unterrichtsstunden (à 45 min), der nicht älter als zwei Jahre ist.

3.8.2 Gültigkeit der Lizenz

Die Gültigkeit der Lizenz beginnt mit ihrem Ausstellungsdatum und besteht für zwei Jahre. Die Zweijahresfrist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Ausbildung beendet worden ist bzw. mit dem Ablauf des Jahres, in dem die Lizenz zuletzt durch die Teilnahme an einer Pflichtfortbildung verlängert worden ist.

Der Ausweis „Trainer*in A Sportklettern Leistungssport“ des Deutschen Alpenvereins ist nur in Verbindung mit einer aktuellen Jahresmarke des Ressorts Bildung gültig. Die Jahresmarke wird zu Beginn eines Kalenderjahres vom Ressort Bildung verschickt.

3.8.3 Lizenzverlängerung / Fortbildung

Die Verlängerung der Gültigkeit der Lizenz für weitere zwei Jahre ist mit einer Fortbildungspflicht von mindestens 15 Unterrichtseinheiten (UE) verbunden. Um die Gültigkeit der Lizenz zu verlängern, ist demzufolge spätestens alle zwei Jahre, d.h. im zweiten Jahr nach der Ausbildung die Teilnahme an einer Pflichtfortbildung notwendig.

Freiwillige Fortbildungen bzw. fächerübergreifende Fortbildungen können zwischen den Pflichtfortbildungen besucht werden, dienen jedoch nicht zur Lizenzverlängerung.

Versäumt ein Trainer*in A Sportklettern Leistungssport die Zweijahresfrist, muss er/ sie im dritten Jahr zwei Fortbildungen besuchen. Eine davon kann eine freiwillige Fortbildung bzw. eine fächerübergreifende Fortbildung sein. Anderenfalls verliert die Lizenz ihre Gültigkeit.

Ist eine Teilnahme aus wichtigen und nachweisbaren Gründen (beispielsweise schwere Krankheit, Schwangerschaft u. ä.) auch im dritten Jahr nicht möglich, kann von der Leitung des Ressorts Bildung auf Antrag eine Verlängerung der Fortbildungspflicht von einem Jahr genehmigt werden.

3.8.4 Verfall von Lizenzen

Ist eine Lizenz mehr als zwei Jahre ungültig, verfällt sie. Sie kann nur durch die Wiederholung aller drei Lehrgänge erneuert werden.

3.8.5 Aberkennung von Lizenzen

Der Lizenzgeber behält sich vor, bei verbandsschädigendem Verhalten von Trainern*innen die Lizenz vorübergehend oder auf Dauer abzuerkennen bzw. einzubehalten.

3.8.7 Anerkennung anderer Ausbildungen

Vergleichbare Ausbildungen anderer alpiner Verbände sind zum aktuellen Zeitpunkt nicht bekannt.

Teil IV Inkrafttreten der Ausbildungs- und Prüfungsordnung

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung trat in erster Version am 3. Januar 2022 in Kraft und ist stets gültig in der neusten Version.

München, 9.02.2023

Deutscher Alpenverein, Ressort Bildung